

ED/2024/6 - vorgeschlagene Beispiele zu klimabezogenen und sonstigen Unsicherheiten in Finanzberichten

ED/2024/7 - vorgeschlagene Änderungen in Bezug auf die Anwendung der Equity Methode

BLICKPUNKT: Angaben für berichtspflichtige Segmente nach IFRS 8.23

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zu einer neuen Ausgabe unseres IFRS-Bulletins, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IAS/IFRS informieren möchten.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Veröffentlichungen des IASB auch den aktuellen Stand der IFRS IC Agenda Decisions in Q3/2024 vor.

Neben einem Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG und der ESMA gewähren wir Einblicke in die aktuellen Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. In gewohnter Weise berichten wir im Blickpunkt vertiefend über ausgewählte Bilanzierungsfragen - in dieser Ausgabe zu den Auswirkungen der Agenda Decision in Bezug auf Angaben für berichtspflichtige Segmente nach IFRS 8.23(f).

Unsere Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Accounting & Reporting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen Fragen zu Themen rund um die internationale Rechnungslegung.

Kontaktieren Sie uns:



WP/StB Dr. Stefan Bischof
stefan.bischof@bdo.de



WP Melanie Schunk
melanie.schunk@bdo.de



WP/StB Stefan Schaden
stefan.schaden@bdo.de



Jana Michel
jana.michel@bdo.de

Über BDO

BDO zählt mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit über 115.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern vertreten ist.

1. Endorsement Status

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Standards bzw. Änderungen an Standards wurden im Zeitraum Juli bis September 2024 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- ▶ In Q3/2024 fand kein *Endorsement* statt.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an Standards steht noch aus (erwartetes *Endorsement* jeweils in Klammern; letzter aktualisierter EFRAG-Stand vom 19.07.2024):

- ▶ Annual Improvements Volume 11 (noch offen)
- ▶ IFRS 9 und IFRS 7: *Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments* (noch offen)
- ▶ Amendments to IAS 21: *Lack of Exchangeability* (noch offen),
- ▶ IFRS 18 *Presentation and Disclosures in Financial Statements* (noch offen),
- ▶ IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* (noch offen).

Den aktuellen *Endorsement*-Status der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie [hier](#).

2. Aktivitäten von DRSC und IDW

2.1. DRSC- und IDW-Stellungnahme zu ED/2024/1 - Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) haben im Juli 2024 jeweils eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 (Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung) veröffentlicht. Sowohl das DRSC als auch das IDW befürworten das Ziel des IASB, die Berichterstattung zu Unternehmenszusammenschlüssen zu verbessern. Bedenken äußerte das IDW u.a. hinsichtlich der quantitativen Schwellenwerte zu der vorgeschlagenen Differenzierung von wesentlichen und strategischen Unternehmenszusammenschlüssen. Das DRSC fordert eine angemessene Definition eines strategischen Unternehmenszusammenschlusses und merkt an, dass es sich bei den geforderten Angaben zu erwarteten Synergieeffekten aus Unternehmenszusammenschlüssen um sensible Informationen handeln kann, deren Offenlegung zu wirtschaftlichen Nachteilen führen könnte. Das DRSC kritisiert weiterhin, dass eine grundlegende Überprüfung der Goodwill-Bilanzierung dringender gewesen wäre, wozu nach Auffassung des DRSC auch eine Wiedereinführung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung eine Alternative dargestellt hätte. Die ausführliche Stellungnahme des DRSC finden Sie [hier](#). Die ausführliche Stellungnahme des IDW finden Sie [hier](#).

2.2. DRSC- und IDW-Stellungnahme zu ED/2024/3 - Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Das DRSC und das IDW haben im August 2024 jeweils eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen an IFRS 9 in Bezug auf Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen veröffentlicht. Beide Institutionen befürworten die geplanten Änderungen an IFRS 9, sehen aber auch einigen Nachbesserungsbedarf am Wortlaut der geplanten Klarstellungen. So wird u.a. kritisiert, dass sich die geplanten Änderungen dem Wortlaut nach nur auf Verträge mit der Kondition „pay-as-produced“ beziehen, obwohl am Markt auch andere Konditionen wie „pay-as-forecasted“ oder pay-as-nominated“ bestünden, bei denen ebenfalls ein Mengenrisiko übertragen werde. Sowohl das IDW als auch das DRSC regen zudem eine Anpassung oder Konkretisierung des Wortlauts „renewable“ und „nature-dependent“ an, da beide gewählten Begriffe zu unkonkret seien. Beide regen eine Verortung der geplanten Ergänzungen an IFRS 9 an den Stellen an, an denen die betreffenden Regelungen, auf die sich die Klarstellungen beziehen, verortet sind. Weiterhin wird Kritik am Kriterium des Rückkaufs zuvor veräußerter Mengen (ED IFRS 9.6.10.3(b)(iii)) sowie dem dort enthaltenen Beispielzeitraum von einem Monat geübt, bis hin zu der Anregung auf

das Kriterium gar zu verzichten. Das Kriterium scheint angabegemäß nicht angemessen, da Rückkäufe nicht immer kausal mit früheren Teilverkäufen verbunden seien und das Beispiel eines Monats in der Praxis nicht geeignet sei, da Produktionszyklen und saisonale Nachfragemuster wesentlich längere Zeitfenster umfassten. Weiterhin wird vorgeschlagen, die geplanten Angabevorschriften nur auf Verträge anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen und für welche die Eigenverbrauchs Ausnahme zum Tragen kommt. Als Erstanwendungszeitpunkt wird von beiden Institutionen der 01.01.2026 vorgeschlagen. Die ausführliche Stellungnahme des DRSC finden Sie [hier](#). Die ausführliche Stellungnahme des IDW finden Sie [hier](#).

3. Aktivitäten des IASB/IFRS IC

3.1. IASB plant Request for Information für Post-implementation Review IFRS 16

Der IASB plant gemäß seinem Arbeitsplan für das 1. Halbjahr 2025 einen Request for Information für den im Juni 2024 begonnenen Post-implementation Review (PiR) zu IFRS 16.

3.2. IASB schließt Post-implementation Review zu IFRS 9 Finanzinstrumente - Wertminderungsvorschriften ab

Nachdem der IASB im Mai 2023 einen Request for Information hinsichtlich der Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 veröffentlicht hatte, kommt der IASB unter Berücksichtigung der erhaltenen Rückmeldungen zu dem Schluss, dass die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 wie beabsichtigt funktionieren, so dass der PiR mit Veröffentlichung des Project Summary and Feedback Statement am 04.07.2024 abgeschlossen worden ist. Den Abschlussbericht finden Sie [hier](#).

Dennoch identifizierte der IASB im Rahmen des PiR Bereiche, bei denen die Notwendigkeit besteht, Klarstellungen vorzunehmen und Anwendungsleitlinien zu erlassen, um eine konsistente Anwendung der Regelungen zu unterstützen. Um den Nutzen für Adressaten zu erhöhen sind nach Auffassung des IASB gezielte Verbesserungen der Angabevorschriften zum Kreditrisiko erforderlich. Hierzu wird der IASB ein entsprechendes Projekt in seine *research pipeline* aufnehmen. Weiterhin wird der IASB im Rahmen seiner nächsten Agendakonsultation bestimmte Fragestellungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten zur Diskussion stellen. Der IASB wird sich schließlich im Rahmen eines neuen Projekts zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten auch mit Fragen befassen, die sich aus der Überschneidung der Wertminderungsvorschriften mit den Vorschriften für die Änderung, Ausbuchung und Abschreibung von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9 ergeben.

3.3. IASB veröffentlicht Annual Improvements

Am 18.07.2024 hat der IASB den Sammeländerungsstandard Band 11 veröffentlicht, der kleinere Änderungen an verschiedenen Standards beinhaltet. Es handelt sich im Wesentlichen um geringfügige Klarstellungen, kleinere Korrekturen oder die Behebung von potenziellen Widersprüchen.

Diese betreffen die folgenden Standards:

IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei Erstanwendung der IFRS	Erhöhung der Konformität der Regelungen in IFRS 1.B5 und .B6 mit den Anforderungen nach IFRS 9 durch Beseitigung einer begrifflichen Inkonsistenz
IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben	Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung	redaktionelle Änderungen an IFRS 7.B38
	Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis	Änderungen an IFRS 7.IG14 zur Behebung einer Inkonsistenz zwischen IFRS 7.28 und den zugehörigen Umsetzungsleitlinien, ausgelöst durch Folgeänderungen an IFRS 7.28, die in den

		Umsetzungsleitlinien nicht nachgezogen worden waren
	Einleitung und Angaben zum Kreditrisiko	Redaktionelle Änderungen an IFRS 7.IG1 und .IG20B; Behebung einer potenziellen Unklarheit die Leitlinien betreffend
IFRS 9 Finanzinstrumente	Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer	Verbesserung der Klarheit in Bezug auf die Anwendung von IFRS 9 bei Ausbuchung einer Leasingverbindlichkeit beim Leasingnehmer durch Einführung eines Querverweises in IFRS 9.2.1(b)(ii) auf IFRS 9.3.3.3
	Transaktionspreis	Behebung einer potenziellen Unklarheit, die sich aus der nicht konsistenten Definition des Begriffs Transaktionspreis in IFRS 15 und IFRS 9.A sowie IFRS 9.5.1.3 ergab
IFRS 10 Konzernabschlüsse	Bestimmung eines de facto-Agenten	Redaktionelle Änderungen an IFRS 10.B74 zur Behebung einer potenziellen Unklarheit, die aus einer Inkonsistenz zwischen IFRS 10.B73 und .B74 resultierte
IAS 7 Kapitalflussrechnung	Anschaffungskostenmethode	redaktionelle Änderungen an IAS 7.37 (Ersatz der nicht mehr verwendeten Begrifflichkeit „Anschaffungskostenmethode“ durch „zu Anschaffungskosten“)

Die Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist unter Angabe dieser Tatsache zulässig. Für die Anwendung in der EU ist deren Übernahme in EU-Recht erforderlich.

3.4. IASB schlägt Änderungen an IAS 21 hinsichtlich der Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung vor - IASB/ED/2024/4

Das IFRS IC hatte sich im Juni 2022 mit der Frage beschäftigt, ob ein Mutterunternehmen, dessen funktionale Währung die eines Hochinflationlandes ist, bei der Aufstellung des Konzernabschlusses IAS 29 anwendet, um die Beträge des laufenden Jahres und die der Vergleichsperiode für ein nicht-hochinflationäres Tochterunternehmen in Bezug auf die am Bilanzstichtag geltende Maßeinheit anzupassen. Für Tochterunternehmen, die in der Währung eines Nicht-Hochinflationlandes berichten, verweist IAS 29 auf die Regelungen in IAS 21. Unklar war bisher, ob nach der Umrechnung nach IAS 21 zusätzlich eine Anpassung an die zum Abschlussstichtag geltende Maßeinheit gemäß IAS 29 zu erfolgen hat. Das IFRS IC empfahl dem IASB nach eingehender Befassung mit der Anfrage punktuelle Änderungen an IAS 21. Die am 25.07.2024 vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 sehen nunmehr vor, dass ein Unternehmen Beträge von einer funktionalen Währung, die die Währung eines nicht hochinflationären Landes ist, in die Darstellungswährung eines Landes mit Hochinflation mit dem Stichtagskurs des aktuellen Bilanzstichtags umzurechnen hat. Eine ggf. zusätzliche Anpassung der Beträge nach den Regelungen gemäß IAS 29 ist somit nicht notwendig. Unternehmen hätten zudem anzugeben, dass sie diese Methode zur Anwendung gebracht

haben. Weiterhin sieht der Entwurf u.a. die Angabe zusammengefasster Finanzinformationen über seine ausländischen Geschäftsbetriebe, bei denen diese Umrechnungsmethode zur Anwendung kam, vor. Die Kommentierungsfrist endet am 22.11.2024. Die Pressemitteilung des IASB und den *Exposure Draft* finden Sie [hier](#). Es ist u.E. nicht davon auszugehen, dass die geplanten Änderungen für deutsche Konzernabschlüsse Relevanz entfalten werden, da diese nicht in einer Währung berichten, die hochinflationär ist.

3.5. IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IFRS 19 (Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben) - IASB/ED/2024/5

Der jüngst vom IASB veröffentlichte neu herausgegebene IFRS 19 basiert auf dem Rechtsstand zum 28.02.2021. Insofern enthält die veröffentlichte Fassung keine Änderungen an für Zwecke des IFRS 19 relevanten IFRS-Standards, die seitdem veröffentlicht worden sind. Mit ED/2024/5 sollen diese Änderungen, sofern für die betreffenden IFRS-Standards reduzierte Anhangangaben vorgeschlagen werden, in IFRS 19 integriert werden. Betroffen sind die Änderungen durch Veröffentlichung von IFRS 18, Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen), Änderungen an IAS 12 (Internationale Steuerreform - Säule-2-Modellregeln) sowie Änderungen an IAS 21 (Mangel an Umtauschbarkeit). Die Kommentierungsfrist endet am 27.11.2024. Den vollständigen Entwurf finden Sie [hier](#).

3.6. IASB veröffentlicht Entwurf zu erläuternden Beispielen hinsichtlich klimabezogener und sonstiger Unsicherheiten in Finanzberichten - IASB/ED/2024/6

Zur Förderung einer einheitlichen Berichterstattung über klimabezogene Risiken und sonstige Unsicherheiten im Abschluss hat der IASB am 31.07.2024 acht erläuternde Beispiele vorgeschlagen, die in die Begleitmaterialien (*Implementation Guidance* bzw. *Illustrative Examples*) in den betreffenden Standards aufgenommen werden sollen. Die erläuternden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Anwender die Anforderungen in IFRS-Standards zur Berichterstattung über klimabezogene und andere Unsicherheiten in ihrem Abschluss zu berücksichtigen haben. Stakeholder äußerten im Rahmen der Agendakonsultation 2020 Bedenken darüber, dass Informationen über klimabezogene Risiken in den Abschlüssen unzureichend sein könnten oder nicht konsistent mit Informationen sind, die Unternehmen außerhalb des IFRS-Abschlusses zur Verfügung stellen.

Der IASB schlägt die Aufnahme folgender erläuternder Beispiele vor:

Beispiel 1	Wesentliche Ermessensentscheidungen, die zu zusätzlichen Angaben führen (IAS 1.31/IFRS 18.20)
Beispiel 2	Wesentliche Ermessensentscheidungen, die nicht zu zusätzlichen Angaben führen (IAS 1.31/IFRS 18.20)
Beispiel 3	Angabe von Annahmen: spezifische Anforderungen (IAS 36.134(d)(i)-(ii) und IAS 36.134(f))
Beispiel 4	Angabe von Annahmen: grundsätzliche Anforderungen (IAS 1.125-.129/IAS 8.31A-.31E des in Folge des Inkrafttretens von IFRS 18 geänderten IAS 8)
Beispiel 5	Angabe von Annahmen: zusätzliche Anforderungen (IAS 1.31/IFRS 18.20)
Beispiel 6	Angabe des Kreditrisikos (IFRS 7.35A-.38)
Beispiel 7	Angaben zu Stilllegungs- und Wiederherstellungsrückstellungen (IAS 37.85)
Beispiel 8	Angabe aufgeschlüsselter Informationen (IFRS 18.41 und .42 sowie IFRS 18.B110)

Den vollständigen Entwurf finden Sie [hier](#). Die Kommentierungsfrist endet am 28.11.2024.

3.7. IASB schlägt Änderungen an der Equity-Methode vor

Der IASB veröffentlichte am 19.09.2024 vorgeschlagene Änderungen an IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen). Das Projekt, das einst auf die grundlegende Beurteilung der Bilanzierung nach der Equity-Methode im Hinblick auf deren Nützlichkeit für Investoren und Schwierigkeiten für die Ersteller ausgerichtet war, wurde bereits 2014 in den Arbeitsplan des IASB aufgenommen und adressiert nunmehr aus Zeitgründen nur noch ausgewählte Anwendungsfragen zur Equity-Methode.

Der IASB nahm dabei folgende Änderungen bzw. Klarstellungen an IAS 28 vor:

- Änderungen der Beteiligungsquote des Investors bei Erlangung eines maßgeblichen Einflusses oder gemeinschaftlicher Führung;
- Änderungen der Beteiligungsquote des Investors unter Beibehaltung des maßgeblichen Einflusses oder gemeinschaftlicher Führung, einschließlich:
 - Erwerb eines zusätzlichen Anteils an dem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen;
 - Veräußerung eines Anteils an dem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen; und
 - wenn andere Änderungen im Nettovermögen eines assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens die Beteiligungsquote des Anteilseigners ändern, bspw. wenn das assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen neue Anteile ausgibt;
- die Erfassung des Anteils des Investors an den Verlusten des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens, einschließlich:
 - ob ein Anteilseigner, der seine Anteile an einem Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen auf Null reduziert hat, nicht erfasste Verluste „nachholen“ muss, wenn er einen zusätzlichen Anteil an dem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen erwirbt; und
 - ob ein Anteilseigner, der seinen Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen auf Null reduziert hat, seinen Anteil am Gewinn oder Verlust des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens und seinen Anteil am sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens getrennt zu erfassen hat;
- Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen - beispielsweise die Erfassung von Gewinnen oder Verlusten, die aus dem Verkauf eines Tochterunternehmens an sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen entstehen, in Einklang mit IFRS 10 und IAS 28;
- latente Steuereffekte beim erstmaligen Ansatz im Zusammenhang mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert des Anteils des Anteilseigners an den identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens;
- bedingte Gegenleistungen; und
- die Beurteilung, ob ein Rückgang des beizulegenden Zeitwertes eines Anteils an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ein objektiver Hinweis darauf ist, dass die Nettoinvestition wertgemindert sein könnte.

Um die Verständlichkeit des Standards zu verbessern, wurde auch die Gliederung von IAS 28 neu strukturiert. Zudem werden (Folge-)Änderungen an weiteren IFRS-Standards vorgeschlagen, bspw. sollen in IFRS 12 neue Anhangangaben bei Anwendung der Equity-Methode aufgenommen werden. Die Kommentierungsfrist endet am 20.01.2025. Den vollständigen Entwurf finden Sie [hier](#).

3.8. IASB schließt Post-implementation Review (PiR) zu IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) ab

Gemäß Pressemitteilung des IASB vom 30.09.2024 hat die Überprüfung des Standards nach dessen Einführung gezeigt, dass der Standard wie beabsichtigt funktioniert und den Adressaten entscheidungsnützlichere Informationen über Erlöse mit Kunden liefert. Einige Sachverhalte und Fragestellungen, auf die der IASB während seiner Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15 aufmerksam gemacht wurde und die als weniger wichtig eingestuft wurden, werden zusammen mit kleineren Sachverhalten, die bereits früher außerhalb des PiR nach der Einführung identifiziert wurden, in die nächste Agendakonsultation aufgenommen. Diese betreffen die Berichterstattung über an einen Kunden zu zahlende Gegenleistungen; die Beurteilung der Verfügungsgewalt über Dienstleistungen und immaterielle Vermögenswerte, um festzustellen, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt sowie die Anwendung von IFRS 15 im Zusammenhang mit IFRIC 12 (Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen).

Der IASB wird zudem in seiner nächsten Agendakonsultation Fragen aus dem PiR von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 berücksichtigen, die sich auf die Anwendung von IFRS 15 in Bezug auf IFRS 10 (insbesondere die Bilanzierung von Transaktionen, bei denen ein Unternehmen im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Vermögenswert veräußert, indem es einen Eigenkapitalanteil an einem (Tochter-)Unternehmen, das nur einen Vermögenswert besitzt, veräußert (ein sogenannter „Corporate Wrapper“) und IFRS 11 (insbesondere die Bilanzierung von Kooperationsvereinbarungen) beziehen. Weiterhin beabsichtigt der IASB weitere Erkenntnisse zu einigen Aspekten der Anwendung von IFRS 15 im Kontext zu IFRS 16 im Rahmen des begonnenen PiR zu IFRS 16 zu sammeln. Den ausführlichen Abschlussbericht des IASB finden Sie [hier](#).

3.9. IASB nimmt neues Projekt zu IAS 7 (Kapitalflussrechnungen) in seinen Arbeitsplan auf

Der IASB hat basierend auf den Rückmeldungen der dritten Agendakonsultation ein neues Forschungsprojekt zu IAS 7 (Kapitalflussrechnungen) in seinen Arbeitsplan aufgenommen. In einer ersten Phase sollen Art und Umfang wahrgenommener Mängel in den Anforderungen des Standards untersucht werden. Erste Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise sollen im 1. Quartal 2025 erörtert werden.

3.10. Agenda Decisions des IFRS IC in Q3/2024

Das IFRS IC hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 keine finale Formulierung einer Agendaentscheidung vorgelegt.

4. Aktivitäten auf europäischer Ebene

4.1. EFRAG-Stellungnahme zu ED/2024/1 - vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IAS 36

Die EFRAG hat eine Stellungnahme mit Datum vom 22.07.2024 zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung an den IASB übermittelt. Die EFRAG begrüßt darin die Bemühungen des IASB ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anhangvorgaben gemäß IFRS 3 und Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß IAS 36 zu angemessenen Kosten für die Ersteller erreichen zu wollen. In Bezug auf ausgewählte Aspekte äußert die EFRAG allerdings erhebliche Bedenken. Dies betrifft in Bezug auf die geplanten Änderungen an IFRS 3 u.a. die Art der Widerlegung der Annahme, dass ein Unternehmenserwerb „strategisch“ sei bzw. die vom IASB vorgeschlagenen Schwellenwerte sowie in Bezug auf die geplanten Änderungen an IAS 36 u.a. die Änderung der Leitlinien zur Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Die ausführliche Stellungnahme der EFRAG finden Sie [hier](#).

4.2. EFRAG-Stellungnahme zu ED/2024/3- Verträge über Strom aus erneuerbaren Energien

Die EFRAG hat am 31.07.2024 eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen an IFRS 9 in Bezug auf Verträge über Strom aus erneuerbaren Energien veröffentlicht. Die EFRAG unterstützt den engen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderungen, weist aber - ebenso wie DRSC und IDW in ihren Stellungnahmen - daraufhin, dass auch andere Vertragskonditionen als „pay-as-produced“ am Markt vorzufinden seien. Auch die EFRAG kritisiert die Einfügung des Beispiels für einen Zeithorizont des Rückkaufs von verkauften Strommengen von einem Monat und schlägt vor, den Zeitraum auf maximal 12 Monate zu begrenzen, um saisonale Schwankungen berücksichtigen zu können. Die vorgeschlagenen Anhangangaben sollten nach Auffassung der EFRAG nur für Unternehmen gelten, die

in den Anwendungsbereich der geplanten Änderungen fallen. Die ausführliche Stellungnahme der EFRAG finden Sie [hier](#).

5. Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

5.1. ESMA veröffentlicht zwei Dokumente zur Sicherstellung einer einheitlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat am 05.07.2024 einen „Abschlussbericht über die Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen (Guidelines on Enforcement of Sustainability Information, GLESI)“ sowie eine „Öffentliche Erklärung zur erstmaligen Anwendung der Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichte (ESRS)“ veröffentlicht. Die GLESI bieten eine Orientierungshilfe, um die Konvergenz der Aufsichtspraktiken im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern. Mit der öffentlichen Erklärung zur erstmaligen Anwendung der ESRS will die ESMA große Emittenten dabei unterstützen, die Lernkurve im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser neuen Berichterstattungsanforderungen zu durchlaufen. Die ESMA plant, die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2025 sowie die Anwendung der GLESI weiter zu beobachten. Die ESMA wird außerdem die GLESI in alle EU-Sprachen übersetzen und diese auf ihrer Website veröffentlichen. Darüber hinaus wird die ESMA im 4. Quartal 2024 in ihrer öffentlichen Erklärung zu den gemeinsamen europäischen Durchsetzungsprioritäten 2024 Empfehlungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichte börsennotierter Unternehmen veröffentlichen. Die Pressemitteilung und die Links zu den angeführten Dokumenten erhalten Sie [hier](#).

5.2. Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz veröffentlicht

Nachdem das Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 22.03.2024 einen Referentenentwurf veröffentlicht hatte, hat das Bundeskabinett nunmehr am 24.07.2024 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) beschlossen. Am gleichen Tag erfolgte die Veröffentlichung durch das BMJ. Den Regierungsentwurf finden Sie [hier](#). Ebenfalls dort erhältlich sind eine Synopse und ein Informationspapier.

Der Regierungsentwurf beinhaltet u.a. folgende wesentliche Aspekte:

- Anpassungen der Regelungen im HGB, insbesondere der Vorschriften zum Lagebericht und Konzernlagebericht;
- Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht;
- Die in der CSRD festgelegten Inhalte wurden mit Ausnahme von Wahlrechten 1:1 übernommen, keine Aufnahme von über die CSRD hinausgehenden Maßnahmen;
- Als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer tätig werden.

Im Vergleich zum Referentenentwurf kam es im Regierungsentwurf unter anderem zu folgenden Änderungen/Klarstellungen oder Anpassungen:

- klarstellende Anpassung des Wortlauts bei den neuen Berichtspflichten in Bezug auf immaterielle Ressourcen durch Verwendung des in der geänderten Bilanzrichtlinie enthaltenen Begriffs der „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ (§ 289 Abs. 3a, § 315 Abs. 3a HGB-E);
- Verschiebung der Einreichungsfrist für Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)-Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2024 begonnen haben, auf den 31.12.2025 (§ 12 Abs. 4 LkSG-E);
- Anpassung der Vorschriften zur zeitlich gestaffelten Einführung der Berichtspflichten durch Bezugnahme auf Unternehmen von öffentlichem Interesse statt auf kapitalmarktorientierte Gesellschaften (EGHGB-E);
- Ergänzung eines Verweises auf § 293 Abs. 4 HGB bzgl. der Befreiung von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht (§ 315b Abs. 1 Satz 1 HGB-E);
- Verschiebung der Pflicht zur Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts nachhaltigkeitsberichterstattungs-pflichtiger Unternehmen im ESEF-Format und zur Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts („Tagging“)

auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen (EGHGB-E); dem öffentlich diskutierten Vorschlag, statt der "Aufstellungslösung" auf eine "Offenlegungslösung" umzuschwenken, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt;

- das Ergebnis der Nachhaltigkeitsberichtsprüfung ist in einem separaten Prüfungsvermerk zu dokumentieren, der nicht in den Bestätigungsvermerk integriert ist; ein Prüfungsbericht ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie in nationales Recht hätte bereits bis 06.07.2024 erfolgen müssen. Deutschland hat damit so wie auch andere EU-Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Frist verfehlt. Ende September hat die EU-Kommission u.a. gegen Deutschland ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht wird die bislang geltende Verpflichtung zur Erstellung einer nicht-finanziellen Erklärung abgelöst. Der Regierungsentwurf muss nun noch durch den Bundestag verabschiedet und verkündet werden.

5.3. EFRAG veröffentlicht neue Q&A zu den ESRS

Am 26.07.2024 hat die EFRAG 23 neue Kommentare veröffentlicht, um die Stakeholder bei der Umsetzung der ESRS über die EFRAG ESRS Q&A-Plattform zu unterstützen. Die Sammlung der Kommentare umfasst nunmehr 93 Kommentare, die zwischen Januar und Juli 2024 veröffentlicht wurden. Das Dokument mit allen Kommentaren finden Sie [hier](#).

5.4. Europäische Kommission veröffentlicht FAQs zur Implementierung der CSRD

Am 07.08.2024 hat die Europäische Kommission häufig gestellte Fragen zur Implementierung der CSRD veröffentlicht, die den erhaltenen Input von Unternehmen berücksichtigen und Problemstellungen wie Anwendungsbereich, Anwendungszeitpunkte und Ausnahmen umfassen. Das Dokument mit den FAQs (Draft Commission Notice) finden Sie [hier](#).

5.5. EFRAG veröffentlicht XBRL-Taxonomie für den ersten Satz der ESRS

Die EFRAG hat am 30.08.2024 die XBRL-Taxonomie zur digitalen Etikettierung von Informationen im maschinell lesbaren XBRL-Format in Bezug auf den ersten Satz der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Die zugehörige Pressemitteilung der EFRAG finden Sie [hier](#).

5.6. DRSC stellt neue Projektseite zu branchenspezifischen ESRS-Wesentlichkeitsanalysen zur Verfügung

Aufgrund der Komplexität der nach der CSRD zukünftig anzuwendenden doppelten Wesentlichkeit der zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen erarbeitet das DRSC derzeit gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) eine Broschüre als Hilfestellung zur Erstellung branchenbezogener Wesentlichkeitsanalysen. Die branchenbezogenen Vorüberlegungen können Unternehmen in ihre unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalysen einfließen lassen. Die entsprechende Projektseite des DRSC mit weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#).

5.7. IDW veröffentlicht erste fünf Module zur Auslegung und Anwendung der ESRS (IDW RS FAB 100)

Am 06.09.2024 hat das IDW fünf Module in ihrer finalen Fassung sowie weitere vier in Entwurfsfassung veröffentlicht. Gegenstand der IDW-Stellungnahme sind abgegrenzte Einzelfragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) zu zentralen Themen wie Wesentlichkeitsanalyse, Berichterstattung sowie ESRS E1 (Klimawandel) und ESRS S1 (Eigene Belegschaft). Die Stellungnahme soll Abschlussprüfer und Unternehmen bei einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der ESRS unterstützen. Die Stellungnahme mit den fünf finalen Modulen und den Entwürfen finden Sie [hier](#). Die Kommentierungsfrist für die enthaltenen vier Modul-Entwürfe endet am 15.11.2024. Weitere Module sind in Vorbereitung.

6. Blickpunkt: Angaben zu berichtspflichtigen Segmenten nach IFRS 8.23

6.1. Zugrunde liegende Anfrage beim IFRS IC

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zu folgenden Fragestellungen (wir berichteten in Bulletin Nr. 3-2024):

- Notwendigkeit der Angabe der nach IFRS 8.23(a)-(i) geforderten Beträge für jedes berichtspflichtige Segment, wenn diese Beträge durch den Hauptentscheidungsträger (*chief operating decision maker* - CODM) nicht überprüft werden;
- Verpflichtung eines Unternehmens nach IFRS 8.23(f) Angaben zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten (*material items of income and expense*), die gemäß IAS 1.97 genannt werden, für jedes berichtspflichtige Segment zu tätigen, wenn das Unternehmen diese Beträge unter Anwendung einer anderen Vorschrift als IAS 1.97 ausweist bzw. angibt,
- Bestimmung der „wesentlichen“ Posten nach IFRS 8.23(f): Ist ausschließlich von einer qualitativen Wesentlichkeit auszugehen? Sind wesentliche Posten auch solche, die eine Zusammenfassung quantitativ einzeln unwesentlicher Posten enthalten? Bezieht sich die Wesentlichkeit auf den Abschluss als Ganzes oder das jeweilige berichtspflichtige Segment?

6.2. Klarstellung des IFRS IC

Nach Befassung mit der Anfrage schlussfolgerte das IFRS IC in seiner vorläufigen *Agenda Decision* im November 2023, dass

- die in IFRS 8.23(a)-(i) geforderten Angaben für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben seien, wenn diese Beträge in der Bemessung des Gewinns oder Verlusts des Segments (*bottom-line*) enthalten sind, die der Hauptentscheidungsträger regelmäßig überprüft - auch wenn diese nicht dem CODM vorgelegt werden - oder diesem regelmäßig vorgelegt werden - auch wenn diese Beträge keinen Eingang in das Segmentergebnis finden;
- für Zwecke der Angabe nach IFRS 8.23(f) auf wesentliche Beträge i.S.v. IAS 1.97 abzustellen ist.
 - a) Die Wesentlichkeit bezieht sich dabei auf die Definition in IAS 1.7 und ist auf den Abschluss als Ganzes (*as a whole*) anzuwenden.
 - b) Das berichtspflichtige Unternehmen hat IAS 1.30 und .31 zu berücksichtigen, um festzulegen, in welchem Aggregationsgrad es Informationen bereitstellt.
 - c) Bei der Beurteilung, ob ein Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich ist, sind sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren zu berücksichtigen, die die Art oder den Umfang der Information oder beides repräsentieren.
 - d) Das Unternehmen hat keine wesentlichen Posten auszulassen, die in Anwendung anderer IFRS-Vorschriften als IAS 1.97 dargestellt oder angegeben werden.

Das IFRS kam zu dem Schluss, dass die bestehenden Regelungen eine ausreichende Basis für die Anwendung der Angabepflichten nach IFRS 8.23 darstellten und sah demnach von einem Standardsetting-Projekt ab.

6.3. Eingang zahlreicher *Comment Letter* und Vornahme von Klarstellungen am Wording der finalen *Agenda Decision*

Zu der veröffentlichten vorläufigen *Agenda Decision* erhielt das IFRS IC 27 *Comment Letter*. Während zum ersten Teil der Fragestellung überwiegend Konsens bestand, ergingen zum zweiten Teil der Fragestellungen zahlreiche kritische Rückmeldungen. 18 Verfasser von *Comment Letters* stimmten dem zweiten Teil zur Frage nach der Bestimmung der Wesentlichkeit nicht zu. Nach zahlreichen Rückmeldungen bestünde die Gefahr, die Regelungen aus dem zweiten Teil der *Agenda Decision* könnten derart interpretiert werden, dass ein Unternehmen verpflichtet sei, eine vollständige Gewinn- und Verlustrechnung für jedes berichtspflichtige Segment darzustellen. Dies würde

zu wesentlichen Änderungen in der Praxis führen und andere Angabepflichtigen aus IFRS 8.23 obsolet werden lassen. Nach Auffassung des IFRS IC kann eine solche Interpretation weder vom IASB gewollt sein, noch würden die Regelungen des IFRS 8.23 eine solche Interpretation unterstützen.¹ Insofern fand dieser Hinweis auch Eingang in das geänderte Wording der finalen *Agenda Decision*.

Das IFRS IC ergänzte die vorläufige *Agenda Decision* entsprechend mit zusätzlichen Klarstellungen (Addendum zum IFRS IC Update June 2024).

- So wurde Punkt a) der *Agenda Decision* insoweit angepasst, dass Unternehmen IAS 1.7 anzuwenden haben und zu beurteilen haben, ob ein Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich im Verhältnis zum Abschluss als Ganzes ist.
- Punkt c) der *Agenda Decision* wurde angepasst, um klarzustellen, dass die Begriffe „qualitative and quantitative factors“ die Bedeutung von Art oder Umfang der Informationen bei der Beurteilung, ob ein Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich ist, erläutern. Demnach hat ein Unternehmen qualitative oder quantitative Faktoren oder beides zu berücksichtigen, wenn es beurteilt, ob ein Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich ist.
- Punkt d) der *Agenda Decision* wurde dahingehend geändert, dass ein Unternehmen „circumstances including, but not limited to, those in Paragraph 98 of IAS 1“ berücksichtigt. Das IFRS IC geht davon aus, dass dies die Wechselwirkung zwischen IAS 1.97 und IAS 1.98 besser erklärt als dies in der vorläufigen *Agenda Decision* der Fall war.²

6.4. Bestätigung durch den IASB

Der IASB legte in der anschließenden IASB-Sitzung vom 24.07.2024 kein Veto ein, so dass die finale *Agenda Decision* beschlossen wurde und demzufolge verpflichtend anzuwenden ist, sofern der Sachverhalt bei einem bilanzierenden Unternehmen einschlägig ist. *Agenda Decisions* sind in angemessener Zeit (*sufficient*) umzusetzen. Insofern hat die Klarstellung des IFRS IC bereits Auswirkungen auf Abschlüsse zum 31.12.2024.

6.5. Auswirkungen für die Bilanzierungspraxis

Die Klarstellung des IFRS IC zur Angabe wesentlicher Posten nach IFRS 8.23(f) dürfte zu einigen Änderungen in der Praxis führen, da bisher Unklarheit darüber bestand, in welchem Ausmaß diese Angaben zu tätigen sind bzw. wie die geforderte Wesentlichkeit der Posten auszulegen sei. So stellte sich die Frage, ob sogar sämtliche einschlägige GuV-Posten auf Segmentebene darzustellen seien, um der Angabepflicht zu genügen. Aus den Rückmeldungen ergab sich, dass einige Anwender die Regelungen bisher derart interpretiert hatten, dass nicht alle wesentlichen Posten gemäß IAS 1.97 anzugeben sind, sondern lediglich Posten aufgrund besonderer Vorgänge in Anlehnung an IAS 1.98. Insofern wurde in der Praxis bisher IAS 1.98 oftmals als Konkretisierung der Regelungen von IAS 1.97 interpretiert.³

Das IFRS IC hat nunmehr klargestellt, dass die Lesart von IAS 1.98 so zu verstehen ist, dass neben den nach IAS 1.97 als wesentlich zu qualifizierenden Posten, auch Posten separat auszuweisen sind, die aus besonderen

¹ Vgl. IFRS IC, AP2 comment letters on Tentative Agenda Decision, Staff Paper, June 2024, p.16.

² Vgl. IFRS IC, AP2 comment letters on Tentative Agenda Decision, Staff Paper, June 2024, p.14.

³ Vgl. IFRS IC, AP2 comment letters on Tentative Agenda Decision, Staff Paper, June 2024, p.9.

Vorgängen resultieren, wie z.B. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Veräußerung von Sachanlagen. IAS 1.98 stellt damit keine Konkretisierung der unter IAS 1.97 genannten Posten dar. Insofern stellte das IFRS IC noch einmal klar, dass die in IAS 1.98 angegebenen Umstände Beispiele darstellten, demnach keine abschließende Aufzählung, die den Anwendungsbereich von IAS 1.97 weder erweitert noch einschränkt.⁴ Damit sind nach IFRS 8.23(f) sämtliche Posten anzugeben, die gemäß IAS 1.97 - bezogen auf den Abschluss als Ganzes - wesentlich sind, und zwar unabhängig davon, ob ein in IAS 1.98 genannter Sachverhalt vorliegt. Es kommt demnach nicht auf das Vorliegen sog. *unusual items* an. IFRS 8.23(f) verlangt nach explizitem Hinweis des IFRS IC hierbei keine Angabe aller Posten auf Segmentebene, sondern nur wesentlicher.

Auch sei es für die Auslegung der Wesentlichkeit nach IFRS 8.23(f) gemäß IFRS IC nicht maßgeblich auf einschlägige bzw. vergleichbare US GAAP-Regelungen abzustellen (die abweichend vom IASB anstelle von „material items“ die Bezeichnung „unusual items“ verwenden), da insofern kein Fall von IAS 8.10-12 vorläge, der bei Fehlen eines IFRS das Heranziehen von Regelungen anderer Standardsetzer, wie US GAAP, vorsieht, da IFRS 8 ausreichende Regelungen hierzu enthalte. IFRS 8.BC60 überinterpretiere nicht die Regelungen in IFRS 8.23(f). So kann ein Ertrags- oder Aufwandsposten, der gemäß IAS 1.97 angegeben wird, gemäß IFRS IC qualitativ wesentlich sein - ohne gleichzeitig „unusual“ zu sein.⁵ Gemäß Rückmeldungen aus den Comment Letter wurde IAS 1.97 bisher so interpretiert, dass nicht alle wesentlichen Posten anzugeben seien, sondern lediglich Posten aufgrund besonderer Vorgänge in Anlehnung an IAS 1.98.

Die Bestimmung der Informationen, die für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben sind, liegt gemäß IFRS IC im Ermessen der Unternehmen, die hierzu das Kernprinzip von IFRS 8 berücksichtigen, wonach Informationen anzugeben sind, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten, denen es nachgeht, sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, beurteilen zu können.

Die Bedeutung der Klarstellung sowie deren Konsequenzen für die Praxis, seien in nachfolgendem Beispiel verdeutlicht.

	Abschluss	Segment „Tools“	Segment „Mechanics“	Segment „Optics“
Umsatzerlöse	1.000	350	320	330
Materialaufwand	300	120	80	100
Personalaufwand	200	120	60	20
EBIT	500	110	180	210

Die Wesentlichkeit des Abschlusses als Ganzes soll in dem vorliegenden Beispiel 100 betragen. Nach einer Lesart der finalen Agenda Decision wären z.B. für das Segment „Tools“ im vorliegenden Beispiel die Posten Umsatzerlöse, Materialaufwand und Personalaufwand nach IFRS 8.23(f) anzugeben.

⁴ Vgl. IFRS IC, AP2 comment letters on Tentative Agenda Decision, Staff Paper, June 2024, p.13.

⁵ Vgl. IFRS IC, AP2 comment letters on Tentative Agenda Decision, Staff Paper, June 2024, p.13.

Anlage - Überblick über die [Projekte](#) des IASB (Stand vom 30.09.2024)

Maintenance Projects	Next Milestone	Expected Date
Provisions - Targeted Improvements	ED	November 2024
Addendum to the Exposure Draft Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard	IFRS for SMEs Accounting Standard	Q1 2025
Climate-related and other Uncertainties in the Financial Statements	ED Feedback	Q1 2025
Power Purchase Agreements	Final Amendments	Q4 2024
Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (IAS 21)	ED Feedback	H1 2025
Updating IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures	ED Feedback	Q1 2025

Standard-setting Projects	Next Milestone	Expected Date
Dynamic Risk Management	ED	H1 2025
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Final Amendment	2026
Management Commentary	Final Revised Practice Statement	H1 2025
Rate-regulated Activities	IFRS Accounting Standard	H2 2025
Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Accounting Standard	IFRS for SMEs Accounting Standard	Q1 2025
Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment	ED Feedback	October 2024
Equity Method	ED Feedback	H1 2025

Research Projects	Next Milestone	Expected Date
Intangible Assets	Review Research	October 2024
Post-implementation Review of IFRS 16 Leases	Request for Information	H1 2025
Amortised Cost Measurement	Review Research	Q1 2025

Statement of Cash Flows and Related Matters	Review Research	Q1 2025
---	-----------------	---------

Application Question	Next Milestone	Expected Date
Classification of Cash Flows related to Variation Margins Calls on 'Collateralised-to-Market' Contracts (IAS 7)	TAD Feedback	November 2024
Guarantees Issued on Obligations of Other Entities	TAD Feedback	November 2024
Recognition of Revenue from Tuition Fees (IFRS 15)	TAD Feedback	November 2024

Sustainability Research Project	Next Milestone	Expected Date
Biodiversity, ecosystems and ecosystem services	Review Research	H1 2025
Human capital	Review Research	H1 2025

Sustainability Standard-setting Project	Next Milestone	Expected Date
Enhancing the SASB Standards	Exposure Draft	Q1 2025

Taxonomy Projects	Next Milestone	Expected Date
IFRS Accounting Taxonomy Update - Contracts for Renewable Electricity	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	Q4 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Primary Financial Statements	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	November 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures and Amendments to IFRS 7 and IFRS 9 and Annual Improvements	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	Q4 2024
SASB Standards Taxonomy - 2024 Updates	SASB Standards Taxonomy Update	October 2024

ED - Exposure Draft | TAD - Tentative Agenda Decision | AD - Agenda Decision

Kontakt:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9594-10
accounting&reporting@bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO